



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juni 2023
(OR. fr)

9812/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0019 (NLE)

PECHE 210

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar (2023-2027)

VERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung
des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei
zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar (2023-2027)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar (im Folgenden „Madagaskar“) und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Abkommen von 2007“)¹, das mit der Verordnung (EG) Nr. 31/2008 des Rates² genehmigt wurde, wird seit dem 1. Januar 2007 vorläufig angewandt. Das seit dem selben Tag angewandte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen von 2007 wurde mehrfach ersetzt.
- (2) Das letzte Protokoll zu dem Abkommen von 2007 ist am 31. Dezember 2018 ausgelaufen.
- (3) Der Rat hat am 4. Juni 2018 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Madagaskar über den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei (im Folgenden „Abkommen“) und eines neuen Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens (im Folgenden „Protokoll“) angenommen.
- (4) Zwischen Juli 2018 und Oktober 2022 fanden acht Verhandlungsrunden mit Madagaskar über das Abkommen und das dazugehörige Protokoll statt. Diese Verhandlungen wurden abgeschlossen, und das Abkommen wurde mit dem zugehörigen Protokoll am 28. Oktober 2022 paraphiert.

¹ ABl. L 331 vom 17.12.2007, S. 7.

² Verordnung (EG) Nr. 31/2008 des Rates vom 15. November 2007 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 1).

- (5) Gemäß dem Beschluss (EU) 2023/... des Rates¹⁺ wurden das Abkommen und das das Protokoll am ...⁺⁺ unterzeichnet.
- (6) Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten für weit wandernde Fischbestände, die im Einklang mit den Empfehlungen und Entschliefungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean festgelegt wurden, sollten für die gesamte Laufzeit auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden
- (7) Diese Maßnahmen sind dringlich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitigkeiten der Union in der Fischereizone Madagaskars und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten. Das Protokoll wird daher ab dem ...⁺⁺⁺ bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt, um den Fischereifahrzeugen der Union so bald wie möglich die Wiederaufnahme der Fischereitigkeiten zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl.

⁺ ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle des Abkommens und des Protokolls in Dokument ST 9523/23 in die Fußnote einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens und des Protokolls in Dokument ST 9007/23 einfügen.

⁺⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum – den 1. Juli 2023 – einfügen oder das Datum der Unterzeichnung des Abkommens und des Protokolls aus Dokument ST 9007/23 einfügen, wenn die Unterzeichnung nach dem 1. Juli 2023 stattfindet.

Artikel 1

Die in dem Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden während der gesamten Anwendungsdauer des genannten Protokolls wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 16 Schiffe

Frankreich: 15 Schiffe

Italien: 1 Schiff

Insgesamt: 32 Schiffe;

b) Oberflächen-Langleinensfischer mit einer BRZ von mehr als 100:

Spanien: 7 Schiffe

Frankreich: 4 Schiffe

Portugal: 2 Schiffe

Insgesamt: 13 Schiffe;

c) Oberflächen-Langleinenfischer mit einer BRZ von bis zu 100:

Frankreich: 20 Schiffe

Insgesamt: 20 Schiffe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [*Datum der Unterzeichnung des Protokolls*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
